

Strafverteidigerpraxis: StVP

## Steuerstrafrecht

Bearbeitet von

Begründet von Dr. Jörg Weigell, und Thomas Kuhn, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, und Michael Görlich, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Gesichtspunkt, dass der terminliche Gang der Hauptverhandlung besprochen werden soll. Zum einen vereinfacht dies tatsächlich die **Terminplanung**, zum anderen erfährt der Verteidiger anlässlich solcher Gespräche häufig wenigstens einen Teil der **Sicht des Gesprächspartners**, was der eigenen Standortbestimmung dienen kann. Schlimmstenfalls erklärt das Gegenüber, es verstehe das Gesprächsansinnen nicht, alles Interessante stehe in den Akten und in der StPO. In diesem Fall hat man wenigstens nichts versäumt und weiß, dass kommunikatives Verteidigen derzeit nicht gefragt ist.

In formalisierter Weise kann durch **vorbereitende Beweisanträge** gem. § 219 StPO 510 das Gericht gezwungen werden, sich schon im Vorfeld der Verhandlung mit der Verteidigung auseinanderzusetzen und durch die notwendige Verfügung (§ 219 Abs. 1 S. 2 StPO) Hinweise<sup>566</sup> zu geben, die sich freilich auf den Inhalt beschränken können, die Beweiserhebung scheinbar entbehrlich.

Sollen nach § 220 StPO eigene Beweismittel geladen werden, die das Gericht gem. 511 245 Abs. 2 StPO regelmäßig hören muss, sofern ein Beweisantrag gestellt wird, ist auf die **strengen Formvorschriften**, insbesondere auf die Ladungsvorschrift des § 38 StPO, zu achten.<sup>567</sup>

## 2. Verfahrensleitende Absprachen

Das Feld der verfahrensleitenden Absprachen ist zwischenzeitlich umfassend gesetzlich geregelt: 512

Absprachen der Prozessbeteiligten können grundsätzlich immer getroffen werden. 513 Für den Strafprozess sehen die §§ 202a, 212, 257b StPO vor, dass in jeder Lage des Verfahrens Gespräche über einen ggf. konsensualen Verfahrensausgang geführt werden können.

Diese Normen führen allerdings immer zurück auf die Kernregelung des § 257c StPO:

Gegenstand einer Verständigung dürfen nur die Rechtsfolgen der Tat sein, insbesondere der hierauf bezogene Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse, auch etwaige Bewährungsbeschlüsse gem. § 268a StPO. Zulässig ist weiter eine Verständigung über verfahrensbezogene Maßnahmen (Teileinstellung des Verfahrens hinsichtlich einzelner Anklagevorwürfe gem. §§ 154, 154a StPO) und das Prozessverhalten der Beteiligten (etwa die Rücknahme gestellter Anträge).

Eine Vereinbarung über den Schuldspruch ist nicht möglich. Der Schuldspruch folgt zwingend aus der Anwendung des materiellen Strafrechts. Auch eine Vereinbarung über Maßregeln der Besserung und Sicherung ist nicht möglich, da auch diese Institute aufgrund zwingender gesetzlicher Anordnung anzuordnen sind.

Trotz der vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeit, eine Verständigung zu treffen, bleibt die gerichtliche Aufklärungspflicht gem. § 244 Abs. 2 StPO unberührt (§ 257c Abs. 1, S. 2 StPO). Die Reichweite dieser Vorschrift ist praktisch weitgehend unklar. Der Sinn einer Verständigung ist es ja, von einer weiteren Aufklärung abzusehen, andererseits will der Strafprozess nach der StPO gerade keine zivilistischen Mechanismen, wonach ein Aspekt unstrittig gestellt werden könnte, oä. Praktisch klar ist nur, dass es neben dem ggf. sehr pauschalen Geständnis noch irgendeine Sachaufklärung geben muss. Letztlich unterfällt es der Ermessensentscheidung des Gerichts nach § 244 Abs. 2 StPO, ob es sich mit der Verlesung weniger Urkunden oder der Verneh-

<sup>566</sup> Vgl. im Einzelnen Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 219 Rn. 4.

<sup>567</sup> Vgl. im Einzelnen Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 200 Rn. 4.

mung des ermittelnden Polizeibeamten als Zeugen begnügt, oder ob es etwa die tiefere Erforschung der Wahrheit für notwendig erachtet. Die Verständigung kommt dadurch zustande, dass das Gericht den Beteiligten einen Vorschlag unterbreitet, zu dem sie dann Stellung nehmen können. Faktisch wird zumeist die Verteidigung um ein Rechtsgespräch nachsuchen, das dann im Beratungszimmer stattfindet. Die Verständigung muss stets in öffentlicher Hauptverhandlung erfolgen, dh das Gericht berichtet über den Ablauf und Inhalt der im Hinterzimmer geführten Verständigungsgespräche. Die Verständigung ist dann wirksam getroffen, wenn Staatsanwaltschaft und Angeklagter dem Vorschlag des Gerichts zustimmen. Eine Zustimmung des Verteidigers ist ebenso wenig erforderlich wie die Zustimmung eines eventuell anwesenden Nebenklägers. Die Verständigung einschließlich der erforderlichen Belehrungen und Mitteilungen müssen im Hauptverhandlungsprotokoll wiedergegeben werden (§ 273 Abs. 1a StPO); Hat eine Verständigung nicht stattgefunden, ist auch dies im Protokoll zu vermerken (§ 273 Abs. 1a S. 3 StPO).

Die Bindung des Gerichtes an eine Verständigung entfällt gem. § 257c StPO, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist, weshalb gerade Verteidiger die Beweisaufnahme nach „Deal“ und Geständnis eher schnell vorbegehen sehen wollen; oder aber wenn das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt worden ist, wenn er etwa kein Geständnis ablegt oder dieses später widerruft. Das Geständnis des Angeklagten darf in diesen Fällen nicht verwertet werden.

Ist dem Urteil eine Verständigung (§ 257c StPO) vorausgegangen, ist ein Verzicht ausgeschlossen (§ 302 Abs. 1 S. 2 StPO).

- 514 Obwohl die gesetzlichen Regelungen zur verfahrensleitenden Absprache inzwischen schon längere Zeit gelten und im Wesentlichen funktionieren, zeitigen sie vereinzelt, aber nicht selten, bemerkenswerte prozessuale Vorgänge, die am ehesten unter dem Begriff der Anpassungsstörung zu sammeln sind:

Einen Rückfall in die Zeit, als verfahrensleitende Absprachen noch als ungehörig oder rechtswidrig empfunden wurden, stellt es dar, wenn die Besprechung der Verfahrensbeteiligten mit dem Gericht im Hauptverhandlungsprotokoll umfangreich und detailliert berichtet wird, sodann aber festgestellt werden muss, dass eine Verständigung nicht erreicht werden konnte, und schließlich genau die Mitte des Verhandlungsrahmens, der vom Staatsanwalt und Verteidigung in der beschriebenen Unterredung aufgespannt wurde, vom Gericht als Strafe erkannt wird.

Nicht befriedigen kann auch ein verfahrensleitendes Gespräch, in dem der Vertreter der Staatsanwaltschaft kundtut, an einer Absprache nicht mitwirken zu wollen. Er werde zwar eine bestimmte, milde (von der Verteidigung begehrte) Strafe beantragen, eine Verständigung möchte er dennoch nicht treffen, da dann ein Verzicht auf Rechtsmittel nicht möglich sei, er daher vorsichtshalber Berufung oder Revision einlegen und später zurücknehmen müsse, was er nicht wolle.

Solche Vorgänge mögen verständlich sein und durch erfahrene Prozessbeteiligte auch im Ergebnis fair „heimgefahren“ werden. Festzuhalten ist, dass dieses Vorgehen dem Gesetz widerspricht und letztlich die Verteidigung leidet: Kommt es nicht zum erwarteten Ergebnis, so wird es schwer, dies im Revisionsverfahren erfolgreich geltend zu machen, da der Inhalt des Protokolls den tatsächlichen Vorgängen widerspricht.<sup>568</sup>

<sup>568</sup> BGH NStZ 2001, 555.

### 3. Durchführung der Hauptverhandlung

In formaler Hinsicht weist die Hauptverhandlung im Steuerstrafverfahren die Besonderheit auf, dass die Finanzbehörde beteiligt ist. Im Übrigen ergeben sich Besonderheiten nur insoweit, als inhaltlich immer wieder über steuerrechtliche Fragen zu streiten sein mag, die **besondere Sachkunde** erfordern. 515

#### a) Beteiligung der Finanzbehörde

Das Recht der Finanzbehörde zur Teilnahme ergibt sich aus § 407 Abs. 1 AO. Gemäß dieser Vorschrift ist dem **Vertreter der Finanzbehörde**, also einem Mitarbeiter der Bußgeld- und Strafsachenstelle, das Wort zu erteilen und er darf Zeugen, Sachverständige sowie den Angeklagten befragen<sup>569</sup>. Ein Antragsrecht kommt ihm nicht zu, jedoch dürfte regelmäßig entweder der Staatsanwalt oder der Verteidiger eine entsprechende Anregung aufgreifen. 516

#### b) Beweisantragsrecht und Rechtsausführungen

Neben der Gestaltungsmöglichkeit, die aus dem Recht resultiert, Zeugen zu befragen, kann der Verteidiger insbesondere durch **Beweisanträge** und durch **eigene Stellungnahmen** auf den Gang der Hauptverhandlung einwirken.<sup>570</sup> 517

##### aa) Erklärungen des Verteidigers

Erklärungen des Verteidigers haben in der Hauptverhandlung neben dem Plädoyer an drei Stellen ihren Platz. 518

(1) **opening statement**. Nicht geregelt, aber zwischenzeitlich durchaus üblich, ist das sogenannte *opening statement*, eine **Verteidigererklärung**, die neben die oder an Stelle der Einlassung des Mandanten gem. § 243 Abs. 4 StPO tritt. Dieses kann die Verteidigungslinie juristisch klar gegliedert aufzeigen und wird dann von Gericht und Staatsanwaltschaft meist mit Interesse verfolgt. Seinen Platz hat es nicht nur in spektakulären Verfahren, sondern auch und gerade in kleinen Fällen, da dort der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft den Fall nicht zwingend kennt und häufig auch die Sicht der Verteidigung, etwa wegen später Beauftragung des Verteidigers, dem Gericht noch nicht transportiert wurde. Eine solche, nur einige Minuten dauernde Erklärung könnte etwa an die Belehrung des Angeklagten anschließen wie folgt: 519

*„Herr Vorsitzender, mein Mandant wird sich umfänglich zur Sache äußern. Ich möchte aber vorweg einige Punkte ansprechen, die aus Sicht der Verteidigung wesentlich sind, damit Sie wissen, worauf es uns im Kern ankommt und Sie die Einlassung des Mandanten entsprechend würdigen können.*

*Hinsichtlich des Tatvorwurfes 1 – Umsatzsteuerhinterziehung – wird die Tat eingeräumt, berücksichtigt werden muss hingegen, dass mein Mandant Vorsteuer in fast entsprechender Höhe nicht geltend gemacht hat, so dass der wirtschaftliche Schaden des Fiskus, wenn auch nicht der rechtliche, nurmehr etwa x,xx Euro beträgt.*

*Hinsichtlich des Vorwurfes 2 – Vermögenssteuer – ist aus Sicht der Verteidigung Verjährung eingetreten, da dieser Sachverhalt im Durchsuchungsbeschluss vom xx.yy.zzzz nicht aufgeführt war ...“*

<sup>569</sup> Vgl. Klein/Jäger AO § 407 Rn. 1.

<sup>570</sup> Zu den Möglichkeiten der Einflussnahme durch Anträge, insbesondere im formalen Bereich (Gerichtsbesetzung uÄ) umfassend BeckFormB Strafverteidiger, 388 ff.

Da sich ein solches *statement* in der StPO nicht findet, ist es sinnvoll, es dem Gericht in geeigneten Fällen kurz telefonisch oder persönlich **anzukündigen**, um einen wenig zielführenden Streit zu Beginn der Hauptverhandlung über die Zulässigkeit zu vermeiden.

- 520 (2) **Äußerung nach Beweisaufnahme.** Gem. § 257 Abs. 2 StPO kann sich der Verteidiger nach jeder Beweisaufnahme äußern, darf nur gem. § 257 Abs. 3 StPO seinen Schlussvortrag nicht vorwegnehmen. Solche Erklärungen machen dann Sinn, wenn sich der Gehalt einer Beweisaufnahme nicht von selbst ergibt, etwa weil schwierige steuerrechtliche Fragen an der Tatsachenschilderung eines Zeugen anknüpfen. In solchen Fällen können Erklärungen gem. § 257 Abs. 2 StPO häufig auch kritische oder positive Antworten des Gerichtes provozieren und so der Standortbestimmung dienen.
- 521 (3) **Rechtsgespräch.** Ebenfalls gesetzlich nicht geregelt aber gerade bei Verhandlungen vor Wirtschaftsstrafkammern durchaus üblich ist ein **Rechtsgespräch** an markanten Punkten der Beweisaufnahme. Dies kann auch vom Verteidiger angeregt werden, sei es im Rahmen einer Erklärung nach § 257 Abs. 2 StPO, sei es formlos in der Sitzung, sei es außerhalb der Hauptverhandlung. Rechtsgespräche können in öffentlicher Sitzung oder auch im Kreise des Gerichtes und der beteiligten Berufsjuristen im Beratungszimmer stattfinden. Wegen der Regelung des § 257c StPO sind solche Rechtsgespräche darauf beschränkt, die Möglichkeiten einer Verständigung anzuprüfen. Sobald ein dergestaltetes Gespräch, sei es am Kaffeeautomaten oder im Richterzimmer, ein konkretes Ergebnis zu zeitigen droht, sind wiederum alle Beteiligten förmlich zu beteiligen. Ungeachtet dessen kann es für den Verfahrensbeteiligten sinnvoll sein, einfach so miteinander zu sprechen.

#### bb) Beweisanträge

- 522 Der Beweisantrag stellt die wirksamste Möglichkeit des Verteidigers zur Beeinflussung der Beweisaufnahme und zur Revisionsvorbereitung dar. Durch das **Beweisantragsrecht**<sup>571</sup> kann der Verteidiger nicht nur die Vornahme bestimmter Beweisaufnahmen durchsetzen, er kann auch den Bewegungsspielraum des Gerichtes bei der Abfassung des Urteils schmälern. Provoziert der Verteidiger durch seine Beweisanträge etwa Beschlüsse, wonach das Beweisthema als wahr unterstellt werden kann oder für die Sache ohne jede Bedeutung ist, so ist das Gericht an diese Einschätzung im Urteil weitgehend gebunden.
- 523 Der Beweisantrag richtet sich an das erkennende Gericht. Er ist in der Hauptverhandlung mündlich zu stellen. Die Vorlage schriftlicher Anträge, etwa im Zwischenverfahren oder außerhalb der Hauptverhandlung, kann die mündliche Antragstellung nicht ersetzen. Solche schriftlichen Anträge aktualisieren zwar die Amtsaufklärungspflicht des Gerichtes. Das Gericht ist indes nicht gehalten, diesen schriftlichen Antrag nach den strengen Regeln des § 244 Abs. 3, 4 StPO zu behandeln.
- 524 Beweisanträge können **bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung**, also sogar bis zum Beginn der Urteilsverkündung, gestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen sie vom Gericht entgegengenommen werden.<sup>572</sup>
- 525 Der Beweisantrag ist das ernsthafte Verlangen eines Prozessbeteiligten, über eine **die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage betreffende Behauptung** durch bestimmte und zulässige Beweismittel Beweis zu erheben.<sup>573</sup> Inhaltlich muss der Beweisantrag also ein

<sup>571</sup> Umfassend BeckFormB Strafverteidiger, 526 ff.

<sup>572</sup> BGHSt 16, 389.

<sup>573</sup> BGHSt 1, 29.

**Beweismittel** bestimmt bezeichnen, ferner muss ein bestimmtes **Beweisthema** ebenso bestimmt bezeichnet werden. Bleibt die Beziehung zwischen Beweisthema und Beweismittel unklar, kann der Beweisantrag uU als bloßer **Beweismittlungsantrag** missdeutet werden<sup>574</sup>. In der Praxis empfiehlt es sich daher, in der Begründung des Beweisantrages ferner darzustellen, in welcher Verbindung Beweisthema und Beweismittel zueinander stehen.

Die Beweistatsache muss bestimmt behauptet werden. Es verbietet sich daher die Formulierung, es werde Beweis zu der Frage erhoben, ob ein bestimmtes Geschehen eingetreten sei. Vielmehr muss dargelegt werden, dass selbiges Geschehen passiert ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller von der Richtigkeit der Beweisbehauptung nicht überzeugt sein muss. Es ist ihm unbenommen und wegen der notwendigen bestimmten Behauptung auch auferlegt, vorzutragen, dass eine bestimmte Tatsache insofern unter Beweis gestellt geschehen ist, auch wenn er diese lediglich vermutet oder gar nur für möglich hält.<sup>575</sup>

Ein Beweisantrag wird üblicherweise wie folgt formuliert: 527

*„Ich beantrage die Einvernahme des Zeugen N.N., Adresse, zum Beweis der Tatsache, dass er dem Angeklagten für die Durchführung der Baumaßnahme x Baustoffe in einem Gesamtwert von x,xx Euro geliefert hat.“*

Ergibt sich die Rolle des Zeugen N. nicht aus der Akte, so empfiehlt sich ein kurzer Hinweis über die Rolle des Zeugen, etwa: 528

*„Herr N. hat genaue Kenntnis von diesen Vorgängen, da er selbst die Baustoffe auf die vorgenannte Baustelle geliefert hatte und sich der Lieferumfang aus seiner, ihm bekannten Buchhaltung ergibt.“*

Die Begründung kann je nach Prozesslage auch ausführlicher gestaltet werden, etwa wie folgt: 529

*„Begründung: Im Rahmen der Schadensermittlung durch die SteuFa wurde der Werklohn für die vorgenannte Baustelle als – insoweit zutreffend – noch nicht versteuerte Einnahme berücksichtigt. Unberücksichtigt hingegen blieben die als Betriebsausgaben zu bewertenden Kosten für den Sachbezug, der für die Werkerstellung notwendig war. Dieser ergibt sich im Wesentlichen aus der unter Beweis gestellten Lieferung ...“*

Bei längeren Beweisthemen wird gerne eine andere Einleitung gewählt, die allerdings bei der Schilderung der unter Beweis gestellten Tatsachen besondere Disziplin im Vortrag erfordert, damit das Beweisthema und das Antragsziel verständlich bleiben: 530

*„Ich beantrage die Einvernahme des Zeugen N.N., Adresse. Der Zeuge wird folgenden Sachverhalt bekunden: ...“*

Das Gericht entscheidet über den Beweisantrag durch **Beschluss**. Möchte es den Beweisantrag ablehnen, so hat es sich hier an die in § 244 Abs. 3, 4 StPO aufgezählten Gründe zu halten. Der Beschluss ist zu begründen. Die Begründung dient dazu, den Antragsteller über die Sicht des Gerichtes aufzuklären. Er ist danach nicht gehindert, den Beweisantrag an die Beschlussbegründung des Gerichtes anzupassen und neu zu stellen. 531

Meint das Gericht etwa, eine Beweistatsache sei für die Entscheidung ohne Bedeutung, so muss es im Beschluss darlegen, ob sich die Bedeutungslosigkeit auf tatsächli-

<sup>574</sup> Zu diesen Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 244 Rn. 25.

<sup>575</sup> Vgl. umfassend KK-StPO/Fischer § 244 Rn. 44.

che oder rechtliche Gründe stützt – und welche dies sind. Diese Begründung des Beschlusses bindet das Gericht für die Urteilsbegründung, denn misst das Urteil (dann später doch) der Beweisbehauptung Bedeutung zu, ist damit der ablehnende Beschluss rechtsfehlerhaft. Der Verteidiger steht nach Erhalt des ablehnenden Beschlusses nunmehr vor der Frage, ob er mit einem neuem, verbesserten Antrag mit dem Gericht in Dialog treten möchte, oder der erhoffte Rechtsfehler als Pflasterstein für eine Revision mitgenommen wird.

- 532 Dieser Mechanismus gilt grundsätzlich für alle Beschlüsse über Beweisanträge. Das Gesetz geht von einem formalisierten Dialog aus: Antrag – Beschluss – nachgebesserter Antrag – neuer Beschluss. Die Sache erinnert aber auch an ein Katz- und Mausspiel. So wie die Verteidigung prüfen wird, ob die Ablehnung eines Beweisantrages für die Revision hilft, wird das Gericht prüfen, wieviel seiner derzeitigen Sicht des Sach- und Streitstandes es rechtlich geboten in einem Beschluss offenbaren muss. Wird eine **Beweistatsache etwa als wahr unterstellt**, bindet sich das Gericht hinsichtlich einer für den Angeklagten günstigen Beweisbehauptung selbst und legt diese ohne Beweisaufnahme dem Urteil zu Grunde. Die Begründung des Beschlusses darf indes relativ schlank bleiben. Dieser augenscheinliche Erfolg der Verteidigung deutet daher zumeist nicht auf eine entsprechende Einsicht des Gerichtes hin. Vielmehr ist in solchen Fällen durch den Verteidiger kritisch zu prüfen, inwieweit eine Verurteilung auch unter Umgehung der als wahr unterstellten Beweistatsache möglich ist.

- 533 Zeichnet sich eine Verurteilung ab, so hat der Verteidiger zu versuchen, auch die in der Hauptverhandlung bereits behandelten – und für die Verteidigung positiven – Themen **mit anderen Beweismitteln erneut unter Beweis** zu stellen in der Hoffnung, dass der Antrag als bereits erwiesen oder durch Wahrunterstellung abgelehnt wird, damit das Gericht von diesem Ergebnis im Urteil nicht abweichen kann.

Wird ein Beweisantrag unter eine innerprozessuale Bedingung gestellt (**Hilfsbeweisantrag**), so liegt darin der Verzicht des Antragstellers auf eine Beschlussbegründung. Die Entscheidung über den Beweisantrag erfolgt sodann, wiederum begründet, im Urteil. Der Verteidiger würde also einen Hilfsbeweisantrag stellen, dass er den Zeugen X zum Thema Y für den Fall beantragt, dass das Gericht zu einem Schuldspruch kommt. Das Gericht würde den Antrag erst im Urteil verbescheiden und das Revisionsgericht könnte etwaige Rechtsfehler mit der Erwägung heilen, dass die Ablehnung des Beweisantrages zwar so, wie begründet, rechtsfehlerhaft war, jedoch anders zutreffend hätte begründet werden können (wodurch wegen des Verzichts auf die unmittelbare Entscheidung in der Beweisaufnahme kein Nachteil entstand.).

### c) Plädoyer

- 534 Im Schlussvortrag hat die Verteidigung nochmals die Möglichkeit, die **Sach- und Rechtslage im Zusammenhang** darzustellen zu einem Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis der Beweisaufnahme den übrigen Beteiligten noch präsent ist. Dies birgt erhebliches Verteidigungspotential in sich, andererseits darf der Verteidiger nicht das Plädoyer als seine große Stunde begreifen und darüber die Verteidigung in der **Beweisaufnahme** vernachlässigen.

- 535 Über Aufbau, Länge und Inhalt des Plädoyers lassen sich nur wenige allgemeingültige Aussagen treffen, da der Schlussvortrag immer auf den **speziellen Einzelfall** und auf den **Stil des Verteidigers** zugeschnitten sein muss. Dennoch lassen sich einige Grundregeln aufstellen, die im Zweifel beachtet werden sollten.

**aa) Aufbau**

Der Schlussvortrag ist gedanklich klar zu strukturieren und für den juristischen Zuhörer zu gliedern. Es ist also Strafzumessung und Tatfrage strikt zu trennen, auch sind tatsächliche und rechtliche Erwägungen voneinander abzuschichten. Häufig folgt der Aufbau des Schlussvortrages zweckdienlich dem **Aufbau der schriftlichen Urteilsgründe**, da so das Gericht als Empfänger dem Vortrag am besten folgen kann. Das Grundmuster ist demnach zunächst die Darstellung des Sachverhalts, von dem der Verteidiger als Ergebnis der Beweisaufnahme ausgeht, dieser Sachverhalt ist zu begründen mit der rechtlichen Bewertung der Ergebnisse der Beweisaufnahme. Sodann ist der fixierte Sachverhalt rechtlich zu bewerten und schließlich einer richtigen Rechtsfolge zuzuführen. Soweit der Verteidiger vom Schlussvortrag der Staatsanwaltschaft inhaltlich nicht abweicht, ist die ohne Weiteres mit einer Bezugnahme auf das Plädoyer des Staatsanwalts zu klären (und abzukürzen). 536

**bb) Hilfserwägungen**

Wird ein Freispruch begehrt und sind dennoch **Hilfserwägungen** zur Strafzumessung veranlasst, so können diese, um dem Freispruchplädoyer nicht die Wirkung zu nehmen, **vorangestellt** werden. 537

*Beispiel:* „Sie haben die Strafzumessungserwägungen der Staatsanwaltschaft und deren Strafvorstellungen noch im Ohr. Diese können nicht ohne Widerspruch bleiben, auch wenn es auf sie im Ergebnis nicht ankommen wird. Auch vom Standpunkt der Staatsanwaltschaft aus betrachtet wäre nämlich im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen gewesen ...

Im Hinblick auf die vorgenannten Strafmilderungsgründe wäre allenfalls eine Strafe von x angemessen. Wie eingangs erwähnt, kommt es auf diese Strafzumessungsfragen indes im Ergebnis nicht an. Eine Strafbarkeit scheidet aus folgenden Erwägungen: ...

Herr X ist daher freizusprechen.“

**cc) Vorbereitung im Laufe der Hauptverhandlung**

Die einzelnen Gedanken des Schlussvortrages sollten bereits im Rahmen der Einlassung zur Sache bzw. der Beweisaufnahme vorbereitet sein. Das **Überraschungsargument im Plädoyer** bleibt häufig ungehört. Die bereits im Laufe der Verhandlung gegründete Erwägung kann hingegen auf den Zuhörer wirken. 538

**dd) Schriftliches**

Komplexe Sachverhalte, gerade Steuerberechnungen, können schriftlich vorbereitet und dem Gericht parallel zum mündlichen Vortrag **übergeben** werden. Wichtige Entscheidungen, gerade wenn unveröffentlicht, können ebenfalls in Kopie überreicht werden. 539

**ee) Bedingter Beweisantrag**

Zentrale Gesichtspunkte können in Form eines **bedingten Beweisantrages** aufbereitet werden, der schriftlich vorbereitet und übergeben, im Rahmen des Plädoyers sodann mündlich gestellt wird. Zu bedenken ist insoweit allerdings immer, dass der unbedingte Beweisantrag im Rahmen der Revisionsvorbereitung das wirksamere Mittel ist als der Hilfsbeweisantrag. 540



## ff) Stil

- 541 **Pathos und Rhetorik** haben sicher ihren Platz, sollten aber gerade im üblicherweise von Sachlichkeit geprägten Wirtschaftsstrafverfahren hinter dem sachlichen Gehalt des Vortrages zurücktreten, auch wenn dieser auf der anderen Seite jedenfalls so lebendig vorgetragen werden muss, dass das Zuhören körperlich möglich bleibt.

## d) Das letzte Wort

- 542 Nach den Schlussvorträgen hat der Angeklagte gem. § 258 Abs. 2 StPO **das letzte Wort**. Dies wird in seiner positiven Wirkkraft häufig über-, in seinen Gefahren häufig unterschätzt.
- 543 Neben der allgemeinen **Gefahr**, dass dem Mandanten das Herz übergeht und er das Plädoyer des Verteidigers bis zur Erschöpfung aller Anwesenden zerredet, gibt es die ganz konkrete Gefahr, dass er – unbewusst – ein Geständnis widerrufen und damit eine verfahrensleitende Absprache torpediert oder aber ein ungeplantes Geständnis ablegt. Diese Gefahren resultieren aus der inneren Zerrissenheit des Mandanten (subjektiv unschuldig, aber mit schlechtem Gewissen) und seiner situativen Überforderung; sie münden in Ausführungen wie:

*„Auf Anraten meines Verteidigers habe ich mich hier mit Ihnen verglichen und akzeptiere die angekündigte Strafe. Ich lege aber Wert darauf, nochmals festzuhalten, dass ich die steuerlichen Konsequenzen meiner Erklärung damals nicht kannte.“*

oder

*„Ich möchte abschließend nochmals meine Unschuld beteuern. Ich habe damals zwar geahnt, das etwas falsch laufen könnte, dass es hingegen diese Folgen hat, habe ich nicht für möglich gehalten.“*

- 544 Das letzte Wort ist zur Vermeidung solcher kryptischen, gefahrgeneigten emotionalen Eruptionen gründlich vorzubereiten und im Zweifel auf den Satz zu beschränken:

*„Ich schließe mich den Ausführungen meines Verteidigers an.“*

## VII. Möglichkeiten der Verfahrenserledigung in der Hauptverhandlung

- 545 Hat sich eine Hauptverhandlung nicht vermeiden lassen, und ist diese auch nicht durch eine verfahrensleitende Absprache im Vorfeld der Hauptverhandlung vorstrukturiert, so bedeutet dies nicht, dass die Hauptverhandlung bis zur Erschöpfung des Streitstoffes durchverhandelt und sodann durch ein streitiges Urteil entschieden werden muss. Vielmehr können sich auch im Rahmen der Verhandlung Konstellationen ergeben, die eine **Verfahrenseinstellung** oder die **Abrede eines für alle Seiten akzeptablen Ergebnisses** möglich machen oder wenigstens den Streitstoff beschränken. Um hier den Fortgang der Sache in alle Richtungen möglichst offen zu halten, empfiehlt es sich auch bei streitiger Verhandlung, einen **professionell-lösungsorientierten Kontakt** zu Staatsanwaltschaft und Gericht zu halten – natürlich ohne sich anzubiedern oder durch eifrige Nachfrage zu Strafzumessungsfragen die eigene Freispruchverteidigung in Frage zu stellen. Aus der in Wirtschaftssachen oft gegebenen Bereitschaft von Staatsanwaltschaft und Gericht, sich zum vorläufigen Sachstand und zur Rechtslage zu äußern, können sich zweckdienliche Rechtsgespräche entwickeln, die zeigen, wo die Verteidigung durch Beweisanträge oder Rechtsausführungen noch zu arbeiten hat und wo eventuell die Verteidigungsstrategie gänzlich zu überdenken ist. Der Ver-